



Brüssel, den 13. Juni 2024
(OR. en)

11212/24

JAI 1045
FRONT 198
MIGR 281
COMIX 287

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9942/24
Betr.:	Bewertung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache, einschließlich der Überprüfung der ständigen Reserve – Schlussfolgerungen des Rates (13. Juni 2024)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates über die Bewertung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache, einschließlich der Überprüfung der ständigen Reserve, die der Rat auf seiner Tagung vom 13. Juni 2024 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zur Bewertung der
Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache¹,
einschließlich der Überprüfung der ständigen Reserve**

Der Rat der Europäischen Union —

Allgemeines

1. BEGRÜßT den Bericht der Kommission über die Bewertung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache als einen Beitrag zur Bewertung der von der Agentur für die Europäische Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) erzielten Ergebnisse und der von der Gemeinschaft der Europäischen Grenz- und Küstenwache zu ergreifenden Maßnahmen, um die vollständige Umsetzung der Verordnung zu unterstützen und eine wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung und die Effizienz der Rückkehrpolitik der Union sicherzustellen;
2. WEIST DARAUF HIN, dass die Umsetzung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache vor dem Hintergrund der Migrationsherausforderungen an den EU-Außengrenzen und in wichtigen Herkunfts- und Transitdrittländern, der COVID-19-Pandemie, des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie von Situationen der Instrumentalisierung der Migration erfolgt ist;
3. BETONT, dass die Umsetzung der Verordnung dazu beigetragen hat, das Grenzmanagement an den Außengrenzen der EU zu stärken, die Effizienz der Rückkehrpolitik der Union zu verbessern und eine schrittweise Einführung der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache zu ermöglichen; UNTERSTREICHT, dass die Hauptaufgabe der Agentur darin besteht, die Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zu unterstützen;
4. NIMMT KENNTNIS VON der positiven Beurteilung der Relevanz, der Kohärenz und des EU-Mehrwerts der Verordnung und BETONT, dass die festgestellten Lücken geschlossen und der Schwerpunkt auf die weitere Umsetzung und Konsolidierung gelegt werden muss, um das Potenzial der Gemeinschaft der Europäischen Grenz- und Küstenwache voll auszuschöpfen und gleichzeitig Überlegungen über mögliche gezielte Änderungen der Verordnung anzustellen;

¹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache, einschließlich einer Überprüfung der ständigen Reserve (Dok. 5490/24 + ADD 1 + ADD 2).

5. UNTERSTREICHT, dass die Herausforderungen angegangen werden müssen, die die Wirksamkeit der Verordnung aufgrund organisatorischer, technischer und operativer Mängel derzeit einschränken;
6. BETONT, dass bei einer Ausweitung der Aufgaben der Agentur und der Gemeinschaft der Europäischen Grenz- und Küstenwache übertragenen Aufgaben, insbesondere infolge der Umsetzung der Rechtstexte des Asyl- und Migrationspakets sowie der Inbetriebnahme der neuen europäischen Informationssysteme, eine Priorisierung der Kernaufgaben der Agentur und eine effiziente Ressourcennutzung von entscheidender Bedeutung sein werden, wobei der besonderen Situation jedes Mitgliedstaats, unter anderem geografischen und geopolitischen Besonderheiten, Rechnung zu tragen ist;

Leistungsstruktur

7. NIMMT die Einschätzung der Kommission ZUR KENNTNIS, dass die Aufgabenverteilung zwischen dem Verwaltungsrat und dem Exekutivdirektor von Frontex sowie die Aufsichtsstruktur klar und effektiv sind; STELLT FEST, dass die Organisationsstruktur der Agentur vollständig an ihr Mandat angepasst werden muss; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, dass die vom Verwaltungsrat im November 2023 angenommene neue Organisationsstruktur vollständig umgesetzt werden muss;

Lagebewusstsein

8. BETONT, dass ein umfassendes, genaues und aktuelles Bild über die Lage an den EU-Außengrenzen erforderlich ist; UNTERSTREICHT, dass die Schlüsselkomponenten der integrierten europäischen Grenzverwaltung bei Risikoanalysen berücksichtigt werden müssen; BETONT, wie wichtig hochwertige Daten und die Nutzung dieser Daten aus allen Instrumenten für das Lagebewusstsein, einschließlich Risikoanalysen und Schwachstellenbeurteilungen, sind, um einen konsolidierten nahezu in Echtzeit vorliegendes Bild über die Lage an den Außengrenzen, einschließlich des Grenzvorbereichs, zu erhalten und einen Beitrag zur Aufdeckung, Verhütung und Bekämpfung grenzüberschreitender krimineller Aktivitäten und irregulärer Migration sowie einen Beitrag zur Gewährleistung des Schutzes und zur Rettung des Lebens von Migranten zu leisten; RUFT in diesem Zusammenhang ZU einem wirksamen Informationsaustausch zwischen den EU-Agenturen AUF und HEBT HERVOR, dass die Entwicklung von EUROSUR abgeschlossen werden muss;

Operative Tätigkeiten

9. WÜRDIGT die Agentur für ihre technische und operative Unterstützung der Mitgliedstaaten, insbesondere für ihre Unterstützung bei der Durchführung von Grenzkontrollmaßnahmen, gemeinsamen Aktionen und der Bereitstellung des gesamten Spektrums rückkehrbezogener Dienste; BETONT, dass sichergestellt werden muss, dass die Arbeitsmethoden der Agentur an die unterschiedlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse der Mitgliedstaaten sowie an die Lage an den Außengrenzen und der Nachbarschaft der EU angepasst werden können, wobei unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte der Entstehung neuer Vorgehensweisen von kriminellen Netzen und bei der Schleusung von Migranten gebührend Rechnung zu tragen ist;

Ständige Reserve und Kapazitätenentwicklung

10. BEKRÄFTIGT die Bedeutung einer voll einsatzfähigen und qualitätsorientierten ständigen Reserve, die die Mitgliedstaaten vor Ort unterstützt; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, dass effiziente Einstellungsverfahren, Entsendungen und angemessene Schulungen, insbesondere für Spezialisten und Profile, erforderlich sind; BETONT, dass die Zusammensetzung und das Fachwissen der ständigen Reserve optimiert werden müssen, um den bestehenden und künftigen operativen Erfordernissen besser Rechnung zu tragen; HEBT HERVOR, dass Flexibilität erforderlich ist, um Personal und Ausrüstung nach Änderungen der operativen Erfordernisse oder der Aufnahmekapazitäten an den Außengrenzabschnitten umzuverteilen; UNTERSTREICHT, dass die sich aus dem Personalstatut der EU ergebenden Einschränkungen, die sich auf die Wirksamkeit der Entsendungen auswirken, durch die Annahme geeigneter Durchführungsbestimmungen angegangen werden müssen;
11. BEKRÄFTIGT, wie wichtig die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten ist, einen Beitrag zur ständigen Reserve zu leisten, um wirksame Entsendungen zu ermöglichen, die den operativen Erfordernissen der Mitgliedstaaten entsprechen;
12. BETONT, dass beim weiteren Aufbau und der Entsendung der ständigen Reserve praktische Hindernisse wie Verfahren für den Zugang zu nationalen Datenbanken, Sprachbarrieren oder Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen;

13. WEIST DARAUF HIN, dass eine wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung verstärkte Grenzkontrollkapazitäten und -infrastrukturen, Mittel zur Überwachung und Ausrüstung, einschließlich technischer Ausrüstung im Besitz der Agentur, erfordert; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, den Kapazitätenplan und die nationalen Kapazitätenentwicklungspläne im Einklang mit dem mehrjährigen strategischen Politikzyklus für die integrierte europäische Grenzverwaltung zu entwickeln und regelmäßig zu aktualisieren, um eine langfristige integrierte strategische Planung und Vorhersehbarkeit für wichtige Investitionen in Kapazitäten in der Agentur und in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten;

Externe Dimension

14. RUFT die Bedeutung der externen Dimension der Europäischen Grenz- und Küstenwache IN ERINNERUNG; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, dass ein koordinierter Ansatz unter Einbeziehung der einschlägigen Akteure erforderlich ist, bei dem das Lagebewusstsein und Trends an den Außengrenzen sowie in wichtigen Herkunfts- und Transitländern mit operativen Tätigkeiten, einschließlich Rückführungen, verknüpft werden;
15. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, zusätzlich zu bestehenden und neuen strategischen Partnerschaften mit wichtigen Drittländern Statusvereinbarungen oder Arbeitsvereinbarungen mit wichtigen Herkunfts- und Transitländern zu schließen und umzusetzen, um unter anderem irreguläre Ausreisen in die Union zu verhindern; BETONT in diesem Zusammenhang, dass der Aufbau von Vertrauen, die Bereitstellung technischer Hilfe und der Aufbau von Kapazitäten in Drittländern nach wie vor von größter Bedeutung sind;

Rückführungen

16. UNTERSTREICHT, wie wichtig die Unterstützung durch Frontex für die Rückkehr, Wiedereingliederung und Rückübernahme ist und dass diese Unterstützung auch künftig im Einklang mit den operativen Erfordernissen der Mitgliedstaaten aufrechterhalten werden muss;
17. HEBT HERVOR, dass der Verwaltungsrat auf der Grundlage der Beratungen auf Expertenebene und auf hoher Ebene für eine strategische Steuerung rückkehrbezogener Fragen sorgen muss, und FORDERT die Kommission, die Agentur und das geeignete hochrangige Forum für Rückkehrfragen AUF, die Koordinierung zu verbessern, um sicherzustellen, dass die operativen Tätigkeiten der Agentur zur Umsetzung der Prioritäten der EU beitragen;

18. FORDERT, dass erforderlichenfalls die nationale Steuerung der integrierten europäischen Grenzverwaltung gestärkt wird, um den nationalen Standpunkt zur Rückkehr bzw. zu Rückführungen zu straffen;
19. FORDERT die Kommission AUF, die Möglichkeiten der Agentur zu prüfen, Drittstaaten bei der Organisation von Rückkehraktionen in andere Drittländer operativ zu unterstützen;

Grundrechte

20. BETONT, wie wichtig es ist, bei den Tätigkeiten der Agentur die Achtung, den Schutz und die Förderung der Grundrechte sicherzustellen; UNTERSTREICHT die Ergebnisse der Bewertung, dass der bei der Agentur geltende Grundrechtsrahmen zur Verhinderung von Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Unterstützung von Mitgliedstaaten und Drittstaaten beiträgt; BETONT die wichtige Rolle des Grundrechtsbeauftragten; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, dass der Grundrechtsbeauftragte gemäß der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache jedem Einsatz mindestens einen Grundrechtebeobachter zuweist; BETONT, dass bei der Entwicklung von Standardarbeitsverfahren für Grundrechtebeobachter im Einsatz vorherige Konsultationen mit den Mitgliedstaaten erforderlich sind;

Fazit

21. ERKENNT die Rolle des Verwaltungsrats AN und BEKRÄFTIGT, dass der Rat geeignete politische und strategische Leitlinien für die von der Gemeinschaft der Europäischen Grenz- und Küstenwache zu ergreifenden Maßnahmen vorgeben wird, um eine effiziente und koordinierte Umsetzung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache zu gewährleisten; FORDERT die Kommission AUF, die Fortschritte regelmäßig zu überprüfen und über die Maßnahmen zur Schließung der festgestellten Lücken Bericht zu erstatten, um erforderlichenfalls und nach einer gründlichen Folgenabschätzung rechtzeitig Änderungen der Verordnung vorzuschlagen.